



Ref: RK

Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen

I. Entscheidungen über Verfahren die vor dem 01.03.2001 Rechtskraft erlangt haben:

Diese "alten" Scheidungsurteile unterliegen weiterhin dem Anerkennungsverfahren nach Artikel 7 Familienrechtsänderungsgesetz (FamRÄndG).

Ein von einem ausländischen Gericht ausgesprochenes Scheidungsurteil ist danach für den deutschen Rechtsbereich erst dann wirksam, wenn die zuständige Landesjustizverwaltung festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen. Eine unter Wahrung der Ortsform im Ausland geschlossene Ehe eines Deutschen ist gemäß Artikel 11 Absatz 1 EGBGB als rechtsgültig anzusehen. Sie stellt jedoch eine Doppelhehe dar, wenn eine vorangegangene Ehe dieses Deutschen durch eine noch nicht anerkannte ausländische Entscheidung in Ehesachen bisher nur nach ausländischem Recht aufgelöst ist.

Die Anerkennung des ausländischen Scheidungsurteils sollte deshalb in jedem Fall

- vor Eingang einer neuen Ehe,
- bei Wiederannahme des Geburtsnamens

vorgenommen werden.

Örtlich zuständig ist die Justizverwaltung des Bundeslandes, in dem ein Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder – falls sich keiner der Ehegatten in Deutschland aufhält – des Bundeslandes, in dem eine neue Ehe geschlossen werden soll. Wenn keiner der Ehegatten seinen Aufenthalt in Deutschland hat und eine neue Ehe im Ausland geschlossen werden soll, ist die Senatsverwaltung für Justiz in Berlin zuständig:

Salzburger Straße 21/25

10825 Berlin

Telefon: +49 (0) 30 / 9013-0

Fax: +49 (0) 30 / 9013-2000

E-Mail: poststelle@senjust.verwalt-berlin.de

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Adresse:

Telefon:

Telefax:

Konsularreferat:

Der Antrag auf Anerkennung des ausländischen Urteils sollte über die zuständige deutsche Auslandsvertretung gestellt werden, die auch über das entsprechende Antragsformular verfügt. Es wird gebeten, dieses sorgfältig auszufüllen und die vorgeschriebenen Dokumente beizufügen.

Das Anerkennungsverfahren ist gebührenpflichtig und dauert in der Regel ab Eingang bei der deutschen Landesjustizbehörde sechs bis neun Wochen.

II. Entscheidungen über Verfahren die ab dem 01.03.2001 Rechtskraft erlangt haben:

Sofern das Scheidungsverfahren nach diesem Zeitpunkt bei einem Gericht eines EU-Mitgliedsstaates (außer Dänemark) eingeleitet worden ist, bedarf es aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 ("Brüssel-IIa-Verordnung") keines förmlichen Anerkennungsverfahrens mehr.

Antragsteller können sich für dieses vereinfachte Verfahren nunmehr direkt an das für sie zuständige deutsche Standesamt wenden.

Die Verordnung findet in der Regel auch für Urteile Anwendung, deren Verfahren bereits **vor** dem 01.03.2001 anhängig gemacht wurden, die jedoch erst ab dem 01.03.2001 rechtskräftig geworden sind.

Das Scheidungsurteil muss einen Rechtskraftvermerk und eine Bescheinigung nach Art. 39 der EU-Verordnung 2201/2003 enthalten. Verlangen Sie deshalb bitte "la debida certificación conforme al Art. 39 del Reglamento (CE) No. 2201/2003 del Consejo de 27 de noviembre 2003 relativo a la competencia, el reconocimiento y la ejecución de resoluciones judiciales en materia matrimonial y de responsabilidad parental sobre los hijos comunes", Fundstelle Diario Oficial No. L 338 de 23/12/2003. Ein Muster der Bescheinigung in spanischer Sprache ist beigegefügt.

Ob eine Übersetzung des Urteils und/oder der Bescheinigung in die deutsche Sprache erforderlich sind, hängt vom Einzelfall ab und wird von der Behörde entschieden, die mit der Frage der Anerkennung befasst ist

Für weitere Rückfragen wenden Sie sich bitte direkt an die für Ihren Wohnort zuständige deutsche Auslandsvertretung.

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Adresse:

Telefon:

Telefax:

Konsularreferat: